

Allgemeine Gebührensatzung

des Kreises Warendorf

vom 07.04.2025

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung vom 28.03.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Der Kreis erhebt Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht besondere Gebührenordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung etwas anderes bestimmen. Eine Verwaltungsgebühr ist eine Abgabe, die der Kreis für bestimmte Amtshandlungen oder sonstige verwaltungsmäßige Dienstleistungen erhebt (besondere Leistungen).
- (2) Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Leistung der Verwaltung von einem Beteiligten beantragt wurde oder die Leistung einen Beteiligten unmittelbar begünstigt.
- (3) Für die in Absatz 1 bezeichneten besonderen Leistungen, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Sätzen erhoben, die für gleichartige Leistungen im Gebührentarif festgesetzt sind.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr wird durch den Gebührentarif bestimmt. Sofern ein Mindest- und ein Höchstsatz vorgesehen sind, ist die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des mit der besonderen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie des Wertes festzusetzen, den die Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen bzw. die Gebührenpflichtige hat.
- (2) Für die Erhebung einer Gebühr bei der Ablehnung und bei der Rücknahme von Anträgen sowie beim Erlass von Widerspruchsbescheiden gilt § 5 Abs. 2 und 3 KAG NRW.
- (3) Für Klein- und Centbeträge gilt § 13 KAG NRW.
- (4) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

- (6) Soweit Gebühren einzelner Tarifstellen der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenpflichtigen zusätzlich auferlegt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm bzw. ihr zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie diejenigen, die sie unmittelbar begünstigen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. besondere Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.),
4. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, der Kriegsopferfürsorge, des Lastenausgleiches, der Jugendhilfe oder des Ausweiswesens nach dem Sozialgesetzbuch betreffen oder der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes, des Bundesentschädigungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Heimkehrergesetzes dienen,
5. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes dienen,
6. besondere Leistungen, die aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften gebührenfrei sind.

§ 5

Persönliche Gebührenbefreiung

Die persönliche Gebührenbefreiung richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und des Gebührengesetzes NRW.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Fälligkeit tritt nach Vornahme der Leistung, frühestens mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner bzw. die Schuldnerin ein.
- (2) Auf die zu erwartende Gebühr kann eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben werden. Die Vornahme der Leistung kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Der Gebührenschuldner bzw. die Gebührenschuldnerin hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 7

Besondere bare Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige bzw. die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen bzw. derjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Besondere bare Auslagen sind solche Barauslagen, die über den für den betreffenden Verwaltungszweig üblichen durchschnittlichen Rahmen hinausgehen.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telekommunikations- und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (4) Für den Ersatz besondererbarer Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (§§ 3 und 6) entsprechend. Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.

§ 8

Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn bzw. soweit eine Gebührenerhebung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen bzw. der Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.
- (2) Festgesetzte Gebühren können nach der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Kreises Warendorf – in der jeweils gültigen Fassung – gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Warendorf vom 01.01.2023 außer Kraft.

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke	
	bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,80 0,50
	im Format DIN A3 für jede Seite	1,00
1.1.2	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,30 1,80
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	12,60
1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	1,00 0,70 1,50
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,40
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen, Zeugnissen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	5,90
1.2.3	Ausstellung eines Ursprungszeugnisses	7,00
1.3	Veröffentlichungen	
1.3.1	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.3.2	Veröffentlichung von Reprographien aus dem Kreisarchiv (Bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient. Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.)	100,00
1.3.3	Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken je angefangenen Ausstellungsmonat	50,00

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen	
	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	23,00
	zzgl. Sachkosten je Blatt:	
	Format DIN A2	1,50
	Format größer DIN A2	5,00
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	für jede Seite	0,35
	Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	
1.6	Gewährung von Akteneinsicht	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands in analoger Form je angefangene 15 Minuten	20,00
	Bei postalischem Versand:	
	- zzgl. Versandkostenaufwand nach tatsächlichem Aufwand	
1.6.2	Bereitstellung der Akte(n) in digitaler Form per Link oder in einer Cloud je angefangene 15 Minuten	15,00
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
1.8.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	12,50
1.8.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
1.8.3	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50
1.8.4	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00
1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	5,00

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
1.11	Auskünfte (Archiv)	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	25,00
1.12	Inanspruchnahme des Bau- und Statikaktenarchives	
1.12.1	Grundgebühr (Prüfung Berechtigung, Recherche Altakten, Abstimmung Umfang, Prüfung Datenschutz/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Gebührenentscheidung etc.)	50,00
1.12.2	Negativauskunft je Grundstück, dass keine Akten vorhanden sind (Textform) <i>ersetzt die Grundgebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	20,00
1.12.3	Bereitstellung Digitalisate (durchsuchbare PDF.-Dateien) per Link <i>zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	
1.12.3.1	je Aktenzeichen bis 75 Megabyte (MB) Dateigröße	25,00
1.12.3.2	je Aktenzeichen ab 76 bis 150 MB Dateigröße	35,00
1.12.3.3	je Aktenzeichen ab 151 MB Dateigröße	50,00
1.12.4	Individuelle Auszüge aus digitalen (Alt-)Akten nach Zeitaufwand je angefangene 15 Minuten <i>zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	15,00
1.12.5	Digitalisierung & Bereitstellung analog vorliegender Akten je angefangene 15 Minuten <i>zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1</i>	15,00
1.12.6	Kopien aus analogen Akten und Ausdrücke aus digitalen Akten <i>zzgl. zur Gebühr nach Ziffer 1.12.1 und 1.12.3</i>	Gem. Tarifstelle 1.1
1.13	Textliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	
1.13.1	Textliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis darüber, dass kein Baulastenblatt besteht (Negativauskunft). Abweichend von der Tarifstelle 3.1.5.6.4 des Allgemeinen Gebührentarif der AVwGebO NRW wird eine reduzierte Gebühr erhoben, wenn der Antrag über einen Online-Antragsassistenten gestellt wird. je Flurstück	20,00
2	Verkehrssicherheit an Kreisstraßen	
2.1	Beseitigung von Unfallschäden an Straßen und Anlagen	
2.1.1	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
2.1.2	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
2.1.3	Je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	21,00
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00–250,00 jährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölfernleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebruch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
3.6	Verwaltungsgebühren Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	
4	Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW	
4.1	Bescheinigungen im Förderverfahren	
4.1.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	17,50

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
4.1.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 96 LWG	
	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten	
5.1.1	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	21,00
5.1.2	eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	17,50
5.1.3	eines Beamten der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	14,25
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheits- amtes	
6.1	entfallen	
6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW	
	je angefangene 15 Minuten eines Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	21,00
6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
	Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
	Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
6.3.3	entfallen	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
7	Geodaten, Geodaten Dienste und Geoanwendungen Basisregelungen und Begriffsbestimmungen - Für die Bereitstellung von Geodaten sowie für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. - Für die Nutzung von Geodaten und Geoanwendungen wird die Gebühr nach einem Pauschaltarif (Tst. 7.2) berechnet, soweit nicht in dieser oder anderen Gebührenordnungen spezielle Regelungen getroffen sind. - Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geografischen Gebiet. Geodaten können als Geodokumente (analoger Papierausdruck, pdf-Dokument) oder als digitale Geodaten bereitgestellt werden. - Geodaten sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen: Suchdienste, Darstellungsdienste, Downloaddienste und Transformationsdienste. - Geoanwendungen sind internetbasierte, browsergestützte Anwendungen, die über Geodaten Geodaten darstellen, verarbeiten oder erfassen. - Es gelten unabhängig von der Art der Bereitstellung (direkte Bereitstellung als Dokument oder digitale Daten sowie Bereitstellung über Geodaten und Geoanwendungen) die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Namensnennung“ in der jeweils aktuellen Version. Die Namensnennung der Rechteinhaber und Bereitsteller erfolgt einheitlich im Quellenvermerk mit „Kreis Warendorf“ sowie dem Jahr des Datenbezugs in Klammern. Bei Einbindung von Geodaten oder –anwendungen ist das Jahr des Datenbezugs nicht anzugeben. - Über die Nutzung von geschützten Geodaten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.	
7.1	Zeitgebühr für die Bereitstellung von Geodaten oder für Geoinformationsdienstleistungen	
7.1.1	Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	27,00
7.1.2	entfallen	
7.2	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodaten und Geoanwendungen Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die Gebühr zu: Gebühr = B x T x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 7.2.1, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 7.2.2 sind.	
7.2.1	Basisgebühr für die Nutzung von geschützten Geodaten und/oder Geoanwendungen je Anwendungsmonat	20,00
7.2.2	Nutzungsparameter in Abhängigkeit von der Anzahl registrierter Nutzer a) bis zu 3 Nutzer N = 1,0 b) bis zu 20 Nutzer N = 1,5 c) bis zu 100 Nutzer N = 2,0 Ergänzende Regelung zur Tst. 7.2.2: Bei mehr als 100 Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).	

Tarif- stelle	Neue Fassung ab 07.04.2025	Gebühr EURO
7.3	Rahmenverträge Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 7 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres die Einzelgebühren mit einem einzelnen Kostenbescheid über alle Gebühren im betreffenden Zeitraum abgerechnet werden.	
7.4	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen	
7.4.1	Auf die Erhebung von Gebühren nach der Tarifstelle 7 kann im Einzelfall in folgenden Fällen verzichtet werden: 1. Bereitstellung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung. 2. Bereitstellung zu kulturellen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung.	
7.4.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.	